

in Schönberg habe 400 Mann aufgehoben und marschiere auf Prüm zu, um sich dort der Kasse zu bemächtigen. Ein Bauer, der aus dieser Gegend am Nachmittage in Trier angelangt sei, habe das Gerücht verbreitet, die Empörer seien schon bis Kyllburg vorgedrungen. Leider sei aber der Mann nicht aufzutreiben. Dieser Aufstand wirke ungünstig auf die Gesinnung der Bewohner ein, die schlechten Willen im Zahlen der Contributionen zeigten, und schon davon redeten, sich mit Gewalt den republikanischen Gesetzen entgegenzustemmen. Es bedeute ein Unglück, daß die Regierung bei diesem Zwischenfalle keine Truppen im Departement habe. Es stehe zu befürchten, daß viele Gemeinden aus dem Einfall der Aufständigen Nutzen ziehen wollen. Man sei damit beschäftigt, die Kassen des Landes nach Trier in Sicherheit zu bringen. Symptome eines Aufstandes hätten sich auch in Daun und im Canton Daun gezeigt. In der Nähe von Hüttingen (bei Lahr) hielten sich 1500 Aufständige, geführt von Priestern, auf. Er hoffe, daß es seiner kleinen bewaffneten Macht, die fest und mutig sei, gelingen werde, dem Fortschritt der rebellischen Banden Einhalt zu tun. Aus einem Berichte des Kommissars des Wälderdepartements vom 22. Brumaire VII (1798) hören wir: Es seien 200 Briganten gefangen genommen worden; der Rest habe sich in die Wälder zerstreut. Seine Truppen hätten nur einen Soldaten verloren, sechs allerdings seien schwer verwundet; ferner seien zwei Gensdarmen, als sie durch ein Dorf kamen, grausam massakriert worden. Die Anstifter der Unruhen seien Priester. Sie hätten das grobe und fanatische Volk getäuscht. Sie hätten ihm eingeredet, wenn es durch die Hand der Franzosen falle, gehe es sicher zur Gottheit ein; ja, die Aufständigen glaubten sogar, der Tod „der Soldaten der katholischen Armee“ sei als Vorgeschmack zur ewigen Seligkeit geweissagt. Bald darauf wünschte der Justizminister in Paris die Namen der in den Aufstand verwickelten Priester zu wissen. Am 19. Pluviose VII (1799) berichtete nun Boucqueau an Rudler, er habe mehrere Brigaden Gensdarmrie nach Prüm und Schönberg gelegt. Diese hatten den Auftrag, im stillen die gewünschten Namen festzustellen. Dann fand „eine allgemeine Treibjagd“ auf die angeschuldigten Priester statt, um sie einzufangen. Sechs Geistliche wurden festgesetzt und nach Lüttich transportiert. — Am 28. Thermidor VII (1799) hatte die Prümer Gensdarmrie morgens 5 Uhr etwa 600 Personen aus den Départements de l'Ourte und des forêts beim katholischen Gottesdienst versammelt gefunden. Die Pfarrer von Winterspelt (Dekanat Prüm) und Luckerath (?) lockten stets Leute aus den Nachbardepartements in ihre Kirchen und malten ihnen in ihren Predigten die Frevler der geschworenen und nach ihrer Meinung deshalb apostasierten Priester des inneren Frankreich aus. Die Versammlung wurde zerstreut. In derselben Nacht fingen die Gensdarmen einen (Militär-) Deserteur und dessen Führer ein; zwei Deserteure entkamen allerdings. Der Führer war von einem Pfarrer für 30 Sols gedungen, den Deserteuren auf geheimen Pfaden fortzuhelfen. — Wenn diese französischen Quellen auch mit Vorsicht aufzunehmen sind, so leuchtet doch aus allem die während der Revolutionszeit scharf anti-französische Gesinnung des Volkes und des Clerus hervor.

Napoleon endlich bändigte den Tiger Revolution. Schon bald nach seiner Rückkehr aus Ägypten und bald nach seiner Wahl zum Ersten Konsul (November 1799) begann er mit dem Abbau der größten kirchenfeindlichen Gesetze, bahnte den Frieden mit der Kirche an, der im Jahre 1801/02 zum Konkordat führte.

## Die Freiheitsbriefe für Grumbach von 1330 und 1708.

Von Dr. E. Schaus, Koblenz.

Grumbach wird im Jahre 1242 zuerst genannt. Der Wildgraf Konrad von Kirburg, der damals seine Burg Grumbach dem Herzog von Brabant zu Leben auftrug, ist vielleicht der Erbauer der Feste in dem Seitentälchen des Glans gewesen. Sie blieb im Besitz seiner Nachfolger, und zu ihren Füßen entstand eine kleine Ansiedlung. Burgmannen hatten dort schon früh ihr Haus, und bäuerliche Hintersassen des Wildgrafen bauten ihre Hütten im Schutz des Burgfriedens. Vielleicht war der Ort zur Sicherheit in die Befestigung einbezogen;



für seine „Stadt“ Grumbach erwirkte Wildgraf Johann im Jahre 1330 eine Freiheitsurkunde vom Reichsoberhaupt<sup>1)</sup>.

Das ist ein Vorgang, der sich hundertfach abgespielt hat und zahlreichen unbedeutenden Gemeinden den anspruchsvollen Titel einer Stadt verschaffte, ohne daß das Wesen dem Wort entsprochen hätte. Wo nicht günstige Verkehrsverhältnisse bestanden und eine selbstbewußte Bürgerschaft aufkam, blieben solche Verleihungen auf dem Pergament stehen; sie verstaubten in den Archiven der Herrschaften ohne Wirkung, unbeachtet und zuweilen ganz vergessen. Am gleichen Tage, dem 29. Juli 1330, hat Kaiser Ludwig der Bayer noch zwei andere Besitzungen des Wildgrafen Johann auf seinen Wunsch gefreit, das benachbarte Offenbach, das ebenfalls als Stadt bezeichnet wird, und das Tal unter dem Rotenberg, das ist eine später verschwundene Burganlage bei Dhaun<sup>2)</sup>. Die Offenbacher und die Rotenberger Urkunde sind noch in der Urschrift erhalten, während die Grumbacher nur in einer Abschrift vorliegt. Aber da alle drei in der Fassung fast völlig übereinstimmen und von einem Schreiber hergestellt sind, so ermöglicht das Vorbild der Schwesterurkunden, die Grumbacher Freiheit in einer Schreibweise zu bieten, die getreuer und der verlorenen Ausfertigung jedenfalls ähnlicher ist, als die der vorliegenden Abschrift.

Hier folgt Inhaltsangabe und dann der Wortlaut:

Der römische Kaiser Ludwig bekundet, daß er auf Bitte des edlen Mannes, des Wildgrafen Johann, seines lieben Getreuen, ihm und seinen Erben die Stadt Grumbach berechtigt und gefreit habe aus kaiserlicher Gewalt, so daß die Stadt und ihre Einwohner Recht und Freiheit wie die Reichsstadt Kaiserslautern haben sollen, und gibt zum Zeugnis seinen mit dem kaiserlichen Siegel besiegelten Brief, ausgestellt Hagenau, am Sonntag nach St. Jakobstag, d. i. der 29. Juli 1330.

*Wir Ludwig von Gots gnaden Romischer cheyser, ze allen ziten merer dez richs, veriehen offenbar an disem brief und tûn kunt allen den, die in an sehent oder hõrent lesen, daz wir von besondern gnaden durch bet dez edeln mannes Johansen, des Wilden greven, unsers lieben getriwen, im und sinen erben die stat ze Grumbach geehaft und gefreyt haben und chaften und vreyen von cheyserlichem gewalt mit diesem gegenwertigem brief, also daz di selbe stat und alle die, di dar inne wonend, die reht und vreyunge haben sullen, als unser und dez richs stat Cheysersluter hat und gevreit ist. Und dar uber ze einem urchûnde geben wir in disen brief versigelten mit unserm cheyserlichen insigel, der geben ist ze Hagenowe dez nehsten suntages nah sant Jacobs tage dez zwelfboten, do man zalt von Christes geburt driutzehen hundert iar, darnah in dem dreizzigestim iar, in dem sehzehenden iar unsers richs und in dem dritten des cheysertumes.*

Nach der Abschrift des Wild- und Rheingräflich-Grumbachischen Rats Christ. Jak. Kremer in einer Urkundensammlung von 1760, die wiederum eine Abschrift von 1414, nicht mehr die Urschrift, wiedergibt, im Fürstlich Salm-Salmschen und Fürstlich Salm-Horstmarschen gemeinschaftlichen Archiv zu Anholt, verglichen mit den ebendort verwahrten Ausfertigungen für Offenbach und Rotenberg vom gleichen Tag.

<sup>1)</sup> Die Urkunde von 1242 März, die anscheinend noch nicht vollständig gedruckt ist, bezeichnet Görz, Mittelrhein, Regesten 3, Koblenz 1881, 63 n. 285. Castrum Grunenbach 1258 ebenda 344 n. 1530. Ein Sigelo von Grumbach in der Mitte des 13. Jahrhunderts bei Sauer. Die ältesten Lehnbücher der Herrschaft Bolanden, Wiesbaden 1882, 45. Andere Herren von Grumbach, Grunenbach 1275, 1281, 1286, 1290 in den Mittelrh. Reg. 4, 42 n. 188, 186 n. 814, 309 n. 1361, 405 n. 1807. Nachrichten aus dem 14. und 15. Jahrh. enthält das von Fabricius herausgegebene Mannbuch der Wild- und Rheingrafschaft aus dem 15. Jahrh. Archiv für hessische Geschichte N. F. IV, Darmstadt 1907, 443 ff.

<sup>2)</sup> Die drei Freiheitsbriefe vom 29. Juli 1330 sind verzeichnet von Schmitz-Kallenberg: Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen. Regierungsbezirk Münster. Band I. Münster 1902 und 1904, S. 450 n. 169, 170 u. 171. Dem Fürstlich Salm-Salmschen und Fürstlich Salm-Horstmarschen gemeinschaftlichen Archiv zu Anholt in Westfalen sei verbindlichster Dank für die Übersendung der Urkunden und der Handschrift Kremers an das Staatsarchiv Koblenz auch an dieser Stelle ausgesprochen. Über Offenbach und Rotenberg siehe Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz VI, Bonn 1914, 60\* und 343, auch Westdeutsche Zeitschrift 24, Trier 1905, 114.



Der einzige Ausdruck, der besonders erläutert werden muß, ist *e h a f t e n*. Das Wort *e h a f t*, jetzt *echt*, heißt gesetzlich, rechtsgiltig. Das Zeitwort *e haften*, das die drei Urkunden von 1330 bieten, ist allerdings seltener, es wird von den Wörterbüchern sonst nicht nachgewiesen, aber der Sinn ist klar und eindeutig; es bedeutet: *berechtigen*.

So konnte denn Grumbach seit 1330 von Rechtswegen eine Stadt heißen. Eine Urkunde von 1363 spricht von Burg und Stadt Grumbach; 1443 und 1448 werden die Bürger im Tal zu Grumbach genannt. Im 16. Jahrhundert ist gelegentlich die Rede vom Stadtgraben<sup>1)</sup>.

War es aber in Wahrheit eine Stadt?

Drei Merkmale bestimmen das Wesen der mittelalterlichen Stadt: die Ummauerung, die den Ort zur Burg für die Bürger macht, das Marktrecht, die Grundlage und Bedingung des städtischen Verkehrs, und schließlich die bürgerliche Rechtsordnung mit dem Kleinod der städtischen Selbständigkeit, der Bürgerfreiheit. Stadtluft macht frei, lautete der Satz. Wohl war Grumbach befestigt, ob mit einer richtigen Mauer oder nur mit Pallisaden wie im 18. Jahrhundert, bleibt fraglich; wohl war ihm Kaiserslauterer Recht als Vorbild zugesagt. Doch hört man nichts von einem Markt, und wenn sich die Bürger etwaiger rechtlicher Vorzüge vor den Bauern in den Nachbardörfern erfreut haben sollten, wovon die Urkunden nichts Genaueres verraten, so fehlte ihnen das Hauptstück; sie waren und blieben unfreie Hintersassen ihrer Herrschaft, arme Leute nach dem mittelalterlichen Sprachgebrauch, *Leibeigene*.

Der Mangel wurde erst nach fast 4 Jahrhunderten behoben. Um dem Tal Grumbach aus seinen Nöten zu helfen und ihm besseres Gedeihen zu ermöglichen, hat der Wild- und Rheingraf Leopold Philipp Wilhelm die Einwohner am 7. Januar 1708 von der Leibeigenschaft befreit und ihnen die Abhaltung eines Marktes erlaubt. Dieser zweite Freiungsbrief ist also sachlich fast wichtiger als der von 1330, er ist auch in die Hand der Gemeinde selbst gelangt und bildet das erste Stück ihres Archivs. So darf hier ein Abdruck angefügt werden, obwohl die Urkunde in mancher Hinsicht wenig erfreulich wirkt. Denn sie tritt auf in einem ganz ungepflegten Sprachgewand mit einer ungeschickten, ja hie und da geradezu fehlerhaften Ausdrucksweise. Dazu sind die Gunsterweisungen mit eingeschachtelten Vorbehalten und Beschränkungen versehen und mit einer Gemeindeordnung, oder wie man damals auch wohl sagte: *Polizeiordnung*, zusammengearbeitet. Eine Grumbacher Gemeindeordnung vom 6. Mai 1705 hat sich erhalten; es ist möglich, daß auf diese die sonst fast unverständliche Bemerkung im Beginn von dem „zuvor Ergangenen“ der wohlgesinnten und ordnungsliebenden Gemüter zu beziehen ist. Die 1705 erlassenen Vorschriften über die Gebühren für den Ein- und Auszug, bei den Beerdigungen, über die Strafen bei Beleidigungen, Felddiebstählen und sonstigen Verfehlungen kehren in der Freiong von 1708 allerdings mit etwas anderen Sätzen wieder<sup>2)</sup>.

Es muß einer zu erhoffenden Ortsgeschichte<sup>3)</sup> von Grumbach überlassen bleiben, den Freibrief von 1708 genauer zu erläutern und seinen bei allen äußerlichen Mängeln nicht zu verachtenden Gehalt für die Erkenntnis der Zeitverhältnisse auszuschöpfen. Um die Übersicht zu erleichtern, ist der Text in Abschnitte zerlegt. § 1 gewährt die Freiheit von der Leibeigenschaft, § 2 das Marktrecht. Dafür haben die Bürger die Gemeindebauten und Wege zu unterhalten und bleiben zu Botengängen verpflichtet. Die Juden werden nach § 3 zu solchen Leistungen nicht herangezogen, ihren Beitrag zu den Gemeindeabgaben bestimmt die Gemeinde im Einverständnis mit der landesherrlichen Behörde. Mit den außerordent-

<sup>1)</sup> Die Urkunden von 1363 Nov. 29 und 1443 Okt. 2 abschriftlich im Staatsarchiv zu Koblenz, s. Fabricius, Westd. Ztschr. 24, 110; die Urkunde von 1448 Januar 17 liegt gedruckt vor in der Schrift: *Beurkundeter Inhalt der Fürstlich Salm-Salmisch und Salm-Kyrburgischen Revisions-Libellen*, 1773, Urkundenbuch 325. *Stadtgraben*: Akten des Staatsarchivs Koblenz, 36 VI c 22.

<sup>2)</sup> Gemeindeordnung von 1705 Mai 6 in Akten der Wild- und Rheingrafschaft, Staatsarchiv Koblenz 36 VI c 23.

<sup>3)</sup> Wichtige Vorarbeit für eine Ortsgeschichte hat Fabricius geleistet in seiner Abhandlung über das Hochgericht auf der Heide, Westd. Ztschr. 24, 101, und durch seine Sammlung der Güterverzeichnisse und Weistümer der Wild- und Rheingrafschaft, Trierisches Archiv, Ergänzungsheft 12, Trier 1911, s. für Grumbach besonders S. 100 und 107.



lichen Auflagen und dem Salzgeld bleibt es beim alten, § 4. Die Eingangs- und Abzugsgelder setzt § 5 fest. Ihre Verteilung zwischen Herrschaft und Gemeinde, die Rechnungslegung durch die Bürgermeister ordnet § 6 an. Die Beerdigungsgelder werden in § 7, die Strafgerichte für Beleidigungen und Tätlichkeiten in § 8, für mißbräuchliche Benutzung des Brunnens in § 9, für Felddiebstahl und Holzfrevel in § 10 geregelt. Bauholz wird nur auf Anweisung der Gemeinde abgegeben, § 11. Die letzte Entscheidung in den Straffällen und Abänderung, ja Aufhebung der ganzen Ordnung wird dem Landesherrn vorbehalten, § 12.

Zu einer Zurücknahme der Freiheit ist es aber nicht gekommen. Vielmehr trägt das Pergamentblatt am linken Rand und auf der Rückseite die Bestätigungsvermerke zweier Nachfolger vom 12. Januar 1729 und 30. Dezember 1763, die im Folgenden mit abgedruckt werden.

*Wir Leopold Philips Wilhem Wildgraff zu Dhaun und Kirburg, Rheingraff zum Stein, Graff zu Salm, Herr zu Vinstingen und Püttlingen bekennen hiermit wie Wir nun eine gutte Zeithero den täglichen anwachsenden ruin und untergang des Thals Grumbach angesehen, denselbigen aber und den unterhandt eingeschlichenen Unordnungen abzuhelpfen niemahn nichts außgesetzt, democh Unßern Zweck nicht vollkommlich erlangen können, welches unter andern auch dießen verdrißlichen effect gethan, daß viele rechtschaffne Handwercksleuthe sich häußelich nieder zu laßen ein billigen abscheu getragen, deßwegen Wir umb endlichen in besagter Gemeindt Grumbach ein gantz andere Form einzuführen und mit nachfolgenden Concessionibus und besonders auf zuvor ergangenes etlichen wohl gesinnten und eine gutte ordnung liebenden gemüther zu begnädigen bewegen worden.*

(1) *Erstlichen ist behandt, daß dießes ortts Einwohner gleich alß alle Unsere Unterthanen Unß mit der Leibeigenschafft zugethan, alß soll solche hiermit gantzlich cessiren undt annullirt undt Sie in bürgerlichen standt gesetzt und erhoben, von allen herrschaftlichen fröhnden ohne unterscheidt, doch den höchst benötigten sich zutragenden fall Unß reservirend, exempt undt befreiet,*

(2) *undt zu mehrerm aufnehmen Ihn ein Marck nach belieben anzuordnen und alle davon fliesende nutzungen zu genießen erlaubt, hiengegen aber die gegenwärtige Thor, pallisaden, Gemeindeweg, Brunnen, Pflaster in guten und nutzbaren standt zu setzen und zu erhalten, wovon undt andern der Gemeindt obhabenden oneribus, alß bauung der Hirten häußer undt derer Salarirung niemandt sich entschütten noch auff gegenwärtige und künftige befreuyung beruffen soll, auch die Meißenheimer und andere 2stündige gang so oft das nöthig ist, doch hierin eine leidliche maß observirt und nicht auß einer Kleinigkeit ein nothfall gemacht werden, zu thun verbunden,*

(3) *die Judenschafft aber deßen gantzlich entlediget seyn sollen, der Gemeindt aber vorbehaltlich, besagte Juden in dem gemeinen Geldt etwas und auf Unßerer Cantzley ermäßigen undt zu erhöhen,*

(4) *ratione extraordinariorum und Saltzgelds bleibt es bey dem gegenwärtigen Zustandt,*

(5) *Und wie der Zweck dieser begnädigung auch gutten Theils zu Vermehrung und peuplirung des Ortts abziehet, soll inskünftig welcher ein und auß ziehet, jedesmahl Sechß Gülden erlegen, doch wo es ohne dem ein Unterthan, nur drey Gulden zum einzug, zum außzug aber wo solcher auß dem Landt Sechß Gülden zahlen, auch ob er über kurtz oder lang wieder zurück käme, ihme solche zahlung nicht vortheilhaftig seyn, wobey kein Hintersaß soll gedultet werden,*

(6) *besagte Auß- und Einzugsgelder nun sollen Wir zu helft, die Gemeinde aber die andere helft zu genießen haben, woruber der von Jahr zu Jahr zu erwählen stehender Burgemeister, welche wahl denn nicht der ordnung, sondern den meriten nach geschehen soll, Rechnung gleich wie über andere Gelder jährlich zu thun hätte,*

(7) *Die vermehrung aber der gemeinden Gelder auch daher fleißes<sup>1)</sup>, alß jeder, da entweder Mann oder frau im Hauß tödlich abginge, der Gemeinde bey der Beerdigung vor gehabt müh, Ein Reichthaler, wer es aber Knecht, Magd oder Kinder, die helft des Thalers erlegen,*

(8) *Wär<sup>2)</sup> auch seinen nächsten mit Ehrenrührigen worden, mit schlagen aber gar angrieffe, im Ersten fall ein Gülden, im zweyten aber zwey gülden der gemeinde zahlen,*

<sup>1)</sup> fleißes? wohl verschrieben für fleißet = fließt. — <sup>2)</sup> Wär? lies Wer.



(9) *derjenige auch, welcher im brunnen kraut, leinwant undt anderes zu waschen betreten, 15 albus jedes zur Straff zu erlegen schuldig,*

(10) *Wie auch bißhero die Felddieberey und der mißbrauch des gemeinen Holtzes und Waldes sehr eingerißen, welcher hierin ertappet würde, soll nach ermäßigen<sup>1)</sup>, welcher aber schaden in Waldt und andern gemeinen Gütern thäte, mit einem Reichßthaler straff angesehen werde,*

(11) *Wäre aber sach, daß jemandt des Holtzes und baumes nöthig mit der Gemeindte abfinden und gegen Erlegung ein erleidliches nöthiges Bauholtz zu fällen befugt seyn, doch jeder zeit auff vorgegende<sup>2)</sup> anweisung der Gemeinde,*

(12) *in allen diessen fällen aber bleibt Unßere Ahndung undt des beleidigten theils schadloß halten unß, auch dieße Ordnung auf verschuldeten fall zu ändern und wieder gar auff zu heben bevor.*

*Urkund Unßerer eigen Unterschrift und angehenckten Gräfl. insiegel.*

*Grumbach, den 7ten Januar Eintausendsiebenhundert und acht.*

*(gez.) Leopold Philips Wilhellm Wild und Rheingraf.*

*Am Rand: Gegenwärtigen Freiheits Brief, nach seynem gantzen inhalt ratificire ich Carl Walrad Wilhelm Wildt-und Rheingraf. Grumbach, d. 12. Januarü 1729.*

*Auf der Rückseite:*

*Wir Carl Ludwig Wilhem Theodor Wildgraf zu Dhaun und Kyrburg, Rheingraf zum Stein, Graf zu Salm, Herr zu Vinstingen, Püttlingen und Dimeringen bekennen und thun kund jedermänniglich, demnach Uns die hiesige Burgerschaft übenstehenden von Unsers wohlseel. Herrn Ur-Groß-Vatters weyl. Rheingrafen Leopold Philipps Wilhelm Gnaden und Liebden anno 1708 erlangten und von Unsers gleichfaß wohlseel. Herrn Vatters weyl. Rheingrafen Carl Walrad Wilhelm Gnaden und Liebden anno 1729 bestätigeteten Freyheits-Brief unterthänig vorgeleget und dabey gebetten, solchen nach ohnlängst angetretener Unserer Landes-Regierung auch Unsers Orts in Gnaden zu confirmiren, daß Wir ermelter Burgerschaft geziemendes biten gnädiglich angesehen und dahero vorherührten Freyheits-Brief seinem ganzen Inhalt noch wissentlich und wohlbedächtlich bestätigt haben, thun solches auch hiemit und in Krafft dieses also und dergestalten, daß Wir sie Burgerschaft dabei kräftiglich schützen und handhaben und dagegen weder selbst noch durch die Unserige irgend etwas verhängen und veranlaßen wollen, wogegen Wir Uns aber versehen, daß dieselbe sich auch ihres Orts mehr angeregtem Freyheits-Brief in allem conform bezeigen und wie überhaupt Weeg und Steeg, so insbesondere das hiesige Plaster in gutem Stand zu erhalten, sich bestens angelegen sein lassen werde.*

*Urkundlich Unserereigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten größern Cabinets-Innsiegels.*

*Grumbach, den 30ten Decembris 1763.*

*(L. S.) (gez.) Carl Ludwig Rheingraff.*

Nach der Ausfertigung auf Pergament im Staatsarchiv zu Koblenz bei den von der Bürgermeisterei Grumbach hinterlegten Gemeindecarchivalien, Abteilung 655,89 Nr. 1. Das 1708 angehängte Siegel ist abgeschnitten, das 1763 unter die Bestätigung aufgedruckte Kabinettsiegel des Rheingrafen in schwarzem Siegelack ist beschädigt.

Auch diese Freiheitsurkunde hat Grumbach nicht zu einer wirklichen Stadt machen können. In der Beschreibung des Fürstentums Lichtenberg wird es als Flecken mit einem Jahrmarkt aufgeführt<sup>3)</sup>, doch das preußische Gemeindeclexikon reiht den Ort unter den Landgemeinden ein. Die Freiheitsbriefe aus der alten Zeit haben also nur den Wert geschichtlicher Erinnerungen.

<sup>1)</sup> *ermäßigen* = Ermessen.

<sup>2)</sup> *vorgegende* wohl = vorgehende.

<sup>3)</sup> Flecken: J. v. Plänckner: Die deutschen Rheinlande oder . . . Beschreibung des Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Fürstentums Lichtenberg, Gotha und Erfurt 1833, Tab. VII.